

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Kiel

über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Sozialgesetzbuch VIII

1 Rechtsgrundlage

2 Zweck und Gegenstand der Förderung

3 Grundsätze der Förderung

- 3.1. Tagespflege im Haushalt der Eltern
- 3.2. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegepersonen
- 3.3. Tagespflege in angemieteten Räumen
- 3.4. Großtagespflegestellen

4 Pflegeerlaubnis

- 4.1. Eignungsvoraussetzungen
 - 4.1.1. Formale Voraussetzungen
 - 4.1.2. Persönliche Voraussetzungen
 - 4.1.3. Rahmenbedingungen der Tagespflege
 - 4.1.4. Mitwirkungspflichten
- 4.2. Versagensgründe
- 4.3. Rücknahme oder Widerruf der Pflegeerlaubnis

5 Qualifizierung

- 5.1. Grundqualifikation
- 5.2. Weiterqualifizierung

6 Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind die §§ 22 bis 24, 43 im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Weiter gelten die §§ 37 bis 40 des Jugendförderungsgesetz (JuFöG); §§ 2, 4 und 27 bis 30 des Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), die Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung (KiTaVO) ebenso wie die Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen und geförderte Tagespflege sowie die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der / des Erziehungsberechtigten oder in angemieteten Räumen betreut. Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach den in der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege festgelegten Voraussetzungen und festgelegten Höhe. Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

3. Grundsätze der Förderung

Kindertagespflege wird nach § 22 SGB VIII von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Erziehungsberechtigten geleistet. Nach § 12 KiTaVO kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

3.1 Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern

Für Tagespflegepersonen, die als sogenannte „Kinderfrauen“ im Haushalt der / des Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder tätig sind, gilt neben den sonstigen Bestimmungen der Richtlinie: Die Aufnahme eines öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnisses mit einer Kinderfrau setzt die Anerkennung ihrer persönlichen Eignung durch die Landeshauptstadt Kiel voraus. Diese Eignungsüberprüfung umfasst bis auf die Überprüfung der Räumlichkeiten alle unter 4. beschriebenen Kriterien des Erlaubnisverfahrens.

3.2 Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegepersonen

Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für alle Tagespflegepersonen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe sozialversicherungspflichtig angestellt sind. Die Dienst- und Fachaufsicht für diese Tagespflegepersonen liegt bei dem jeweiligen Anstellungsträger. Dieser versichert im Rahmen der Erlaubniserteilung, dass alle formalen und persönlichen Voraussetzungen bei der Tagespflegeperson gegeben sind. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht trägt er dafür Sorge und bescheinigt schriftlich, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen.

3.3 Tagespflege in angemieteten Räumen

Die Kindertagespflege darf nach § 12 KiTaVO in angemieteten Räumen nur geleistet werden, wenn die familienähnliche Betreuung auch in dieser Form gewährleistet ist. Es müssen ein Wohn-/Spielzimmer und ein Ruhe-/Schlafraum zur Verfügung stehen. Eine Küche und ein Bad müssen vorhanden sein.

3.4 Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen

Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen dürfen zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Bei dieser Form der Kindertagespflege muss insbesondere durch geeignete organisatorische Vorkehrungen laut §§ 12 und 13 KiTaVO sichergestellt werden, dass für das Kind stets erkennbar dieselbe Tagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung sorgt und dass diese Leistungen regelmäßig in den dieser Tagespflegeperson fest zugewiesenen Räumen (Wohn-/Spielzimmer und Ruhe-/Schlafraum) erbracht werden. Diese Räume sollen familienähnlich eingerichtet sein. Die Nutzung von Funktionsräumen kann gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Verantwortlichkeit für die Kinder stets bei der gleichen Tagespflegeperson bleibt. Ebenso muss der familienähnliche, nichtinstitutionelle Charakter dieser Betreuungsform deutlich erkennbar sein. Für diese Form der Kindertagespflege gelten besondere Anforderungen bezüglich der Räumlichkeiten und der Hygiene siehe 4.1.1 Zusammenschlüsse gelten nach dem Infektionsschutzgesetz als Gemeinschaftseinrichtungen. Es gilt die Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz.

Baurechtlich besteht eine Genehmigungspflicht. Im Genehmigungsverfahren werden Belange wie Brandschutz, Fluchtwege, Barrierefreiheit und Parkplätze sichergestellt.

4. Pflegeerlaubnis

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt nach § 43 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei nach § 13 KiTaVO im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Kiel zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist in der Regel auf fünf Jahre befristet, kann aber im Einzelfall auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden. Die Tagespflegeperson hat die Landeshauptstadt Kiel über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind, dazu gehören auch Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII. Unabhängig von der gesetzlichen Erlaubnispflicht wird die Geeignetheit aller Tagespflegepersonen, die ein Kind in einem öffentlich geförderten Verhältnis betreuen möchten, entsprechend der nachfolgenden Anforderungen geprüft.

4.1 Eignungsvoraussetzungen

Geeignet im Sinne des Gesetzes sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Voraussetzungen von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Kiel durch Nachweise, Vereinbarungen und durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

4.1.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antragsformular,
- Tabellarischer Lebenslauf mit Bild,
- Nachweis über positiv bewertete Eignungseinschätzung
- Nachweis über einen Schulabschluss (mindestens Erster allgemeinbildender Schulabschluss – ESA),
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierungsmaßnahme für Tagespflegepersonen,
- ärztliche Bescheinigung über die physische und psychische Gesundheit der Tagespflegeperson (Vordruck Ärztliches Gesundheitszeugnis), bzw. bei spezifischen Fragestellungen fachärztliches Gesundheitszeugnis
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Betreuungshaushalt lebenden Personen über 14 Jahren (die Führungszeugnisse müssen nach Aufforderung oder alle fünf Jahre aktualisiert werden),
- Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung),
- Bescheinigung über einen neun stündigen Erste-Hilfe-Kurs (Auffrischung spätestens nach drei Jahren),
- Bescheinigung über eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz und eine Belehrung über den Hygieneleitfaden für Kindertagespflege in Kiel
- pädagogische Konzeption der Tagespflegestelle,
- Zustimmung des Vermieters / der Eigentümergemeinschaft.

Bei Zusammenschlüssen muss vor Erteilung der Pflegeerlaubnis eine Beschreibung der Nutzung / Zuweisung der Räumlichkeiten und ein positiver Bescheid eines Antrages auf Baunutzungsänderung vorliegen. Dieser ist vom Eigentümer / Träger über einen Architekten zu stellen. Ab dem 1. Obergeschoss ist ein zweiter Fluchtweg Voraussetzung zur Erlaubniserteilung.

4.1.2 Persönliche Voraussetzungen

Als Grundvoraussetzung bei der Prüfung der persönlichen Eignung gelten die Auseinandersetzung der Tagespflegeperson mit ihrer zukünftigen Tätigkeit und die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive. Eine durch Gewaltfreiheit, Offenheit, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung der Tagespflegeperson ist ebenso entscheidend, wie die Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen.

Weitere Grundvoraussetzungen sind:

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- persönliche Merkmale: z. B. physische und psychische Belastbarkeit, Beziehungsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Zuverlässigkeit, Konflikt- und Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit),
- einfühlsamer und bedürfnisorientierter Umgang mit Kindern,
- die Bereitschaft zum Wohl des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten,
- die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens,
- die Bereitschaft zur Fortbildung und Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen Weiterqualifizierung im Bereich der Tagespflege,
- die Bereitschaft zur Kooperation mit der Landeshauptstadt Kiel und anderen Tagespflegepersonen,
- ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B2-Zertifikat in Wort und Schrift), um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

4.1.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die zu genehmigenden Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Rückzug entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.
- Neuanträge sind nur in Räumlichkeiten bis zum 3. OG möglich.
- In neu eingerichteten Tagespflegestellen wird ab 2. OG eine Pflegeerlaubnis für mehr als drei Kinder nur erteilt, sofern ein zweiter Fluchtweg vorhanden ist.
- Bei einer Pflegeerlaubnis ab 2. OG wird ein funktionsfähiger Feuerlöscher gefordert.
- Kellerräume und Räume ohne Tageslicht gelten nicht als Aufenthalts- und Betreuungsräume.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind rauchfrei und sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Die Einrichtung der Betreuungsräume ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung.
- Im Wohnumfeld ist ein kindgerechtes Außenspielgelände vorhanden.
- Im Wohn- und Außenbereich sind Sicherheitsaspekte, die sich auf Kleinkinder und Säuglinge beziehen, entsprechend den Empfehlungen der Unfallkasse Nord, berücksichtigt.
- Der Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Tagespflegekinder und kann mit den Anliegen der eigenen Kinder in Einklang gebracht werden.
- Die Größe und Zusammensetzung der Kindergruppe in der Tagespflegestelle berücksichtigt auch das Alter und die Anzahl der eigenen Kinder der Tagespflegeperson.
- Es gelten die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes für Gemeinschaftseinrichtungen in Verbindung mit dem Hygieneleitfaden für die Kindertagespflege in Kiel.

4.1.4 Mitwirkungspflichten

Die Landeshauptstadt Kiel ist über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Bedeutsam sind insbesondere,

- die Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson,
- die Aufnahme eines Tageskindes und die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses,
- Unfälle und meldepflichtige Krankheiten von Tageskindern, bzw. meldepflichtige Krankheiten der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder,
- ein Wechsel oder eine veränderte Nutzung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- gravierende Veränderungen in der Familie der Tagespflegeperson (z. B. Geburt eines Kindes, Umzug, Auszug oder Zuzug eines Familienmitgliedes oder anderer Mitbewohner ihres Haushaltes, Aufnahme eines Pflegekindes, Neueintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis),
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VI II in der eigenen Familie.

Nach § 40 (1) JuFöG gehört es zu den Pflichten der Tagespflegeperson, der Landeshauptstadt Kiel Auskunft über die Pflegestelle und die Kinder zu erteilen. Weiter ist den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Kiel zu gestatten, Verbindung zu den Kindern aufzunehmen und die Räume, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten.

4.2 Versagungsgründe

Nach § 38 JuFöG ist die Pflegelaubnis insbesondere zu versagen, wenn

- die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, oder die persönliche Eignung im Sinne von § 72 a SGB VIII nicht nachgewiesen ist,
- die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen ungefährdet bleibt,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

Darüber hinaus können sich Versagungsgründe ergeben, wenn

- formale Bedingungen nicht erfüllt sind,
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 4.1.2 oder 4.1.3 ergeben,
- oder Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in Anspruch genommen wird.

4.3 Rücknahme oder Widerruf der Pflegelaubnis

- Die Pflegeerlaubnis ist nach § 39 (1) JuFöG zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 38 JuFöG vorlagen oder das Wohl des Kindes in sonstiger Weise gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage war, Abhilfe zu schaffen.
- Die Pflegeerlaubnis ist nach § 39 (2) JuFöG zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 38 rechtfertigen würden oder durch die in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Dies gilt insbesondere

- bei kindeswohlgefährdenden Tatbeständen, insbesondere bei physischer oder psychischer Gewaltanwendung gegen Tagespflegekinder,
- bei fehlender persönlicher Eignung,
- bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten,
- wenn gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherschutzgesetz Schleswig Holstein verstoßen wird,
- wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgelegt wird,
- wenn fehlende Nachweise über die Teilnahme an tagespflegerrelevanten Fortbildungsveranstaltungen trotz Aufforderung nicht in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel drei Monate) vorgelegt werden.

Die Erziehungsberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder werden von der Landeshauptstadt Kiel über die Rücknahme oder den Widerruf der Pflegeerlaubnis und die damit im Zusammenhang stehende Einstellung der Förderung umgehend informiert.

5. Qualifizierung

5.1 Grundqualifizierung

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Grundqualifizierung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist die positive Bewertung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Kiel im Eignungseinschätzungsverfahren. Folgende Anforderungen sind Bestandteil des festgelegten Eignungseinschätzungsverfahrens: Vorlage eines Gesundheitszeugnisses; Mindestalter 21 Jahre; Nachweis über einen Schulabschluss (mindestens Erster allgemeinbildender Schulabschluss – ESA); ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B2-Zertifikat in Wort und Schrift um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen); erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis; für eigene Kinder dürfen keine Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII in Anspruch genommen werden; Einschätzung der persönlichen Eignung.

Die Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) mit einem Gesamtumfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden und ein Praxisteil von mindestens 80 Stunden gilt als Basis für die Tätigkeit als Tagespflegeperson. Für Tagespflegepersonen mit einer sozialpädagogischen Berufsausbildung wie sozialpädagogischer Assistentin, Erzieherin oder Sozialpädagogin ist eine angepasste Qualifikation mit einem Stundenumfang von 40 Stunden zu absolvieren. Diese Qualifikation soll mindestens folgende Themenbereiche umfassen: Motivationsklärung, Anforderungen an die Tagespflegeperson, Kontakt- und Eingewöhnungsphase, Bindung, frühkindliche Bildung, gesetzliche und wirtschaftliche Grundlagen.

5.2 Weiterqualifizierung / Fortbildung

Die Teilnahme an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen ist im Umfang von mindestens sieben Unterrichtsstunden jährlich verpflichtend, um die Qualität der Tagespflege zu sichern und fortlaufend weiterzuentwickeln. Ebenso verpflichtend ist die regelmäßige Teilnahme an Treffen der Landeshauptstadt Kiel zum Thema Kindertagespflege. Zusätzlich sind die Tagespflegepersonen verpflichtet, alle zwei Jahre an einem anerkannten Auffrischkurs für Erste Hilfe teilzunehmen.

Die Teilnahmenachweise sind der Landeshauptstadt Kiel jährlich unaufgefordert bis zum 15.12. vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Sozialgesetzbuch VIII vom 01.09.2014 außer Kraft.

Kiel, den 27.06.2019



Renate Treutel
Bürgermeisterin